

**u<sup>b</sup>**

---

<sup>b</sup>  
**UNIVERSITÄT  
BERN**



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

# Qualitätssicherung als gemeinsame Verantwortung – aktuelle Entwicklungen und Perspektiven

13. November 2025

Prof. Dr. Michael Liebreuz  
Universität Bern  
Forensisch-Psychiatrischer Dienst  
Hochschulstrasse 4  
3012 Bern



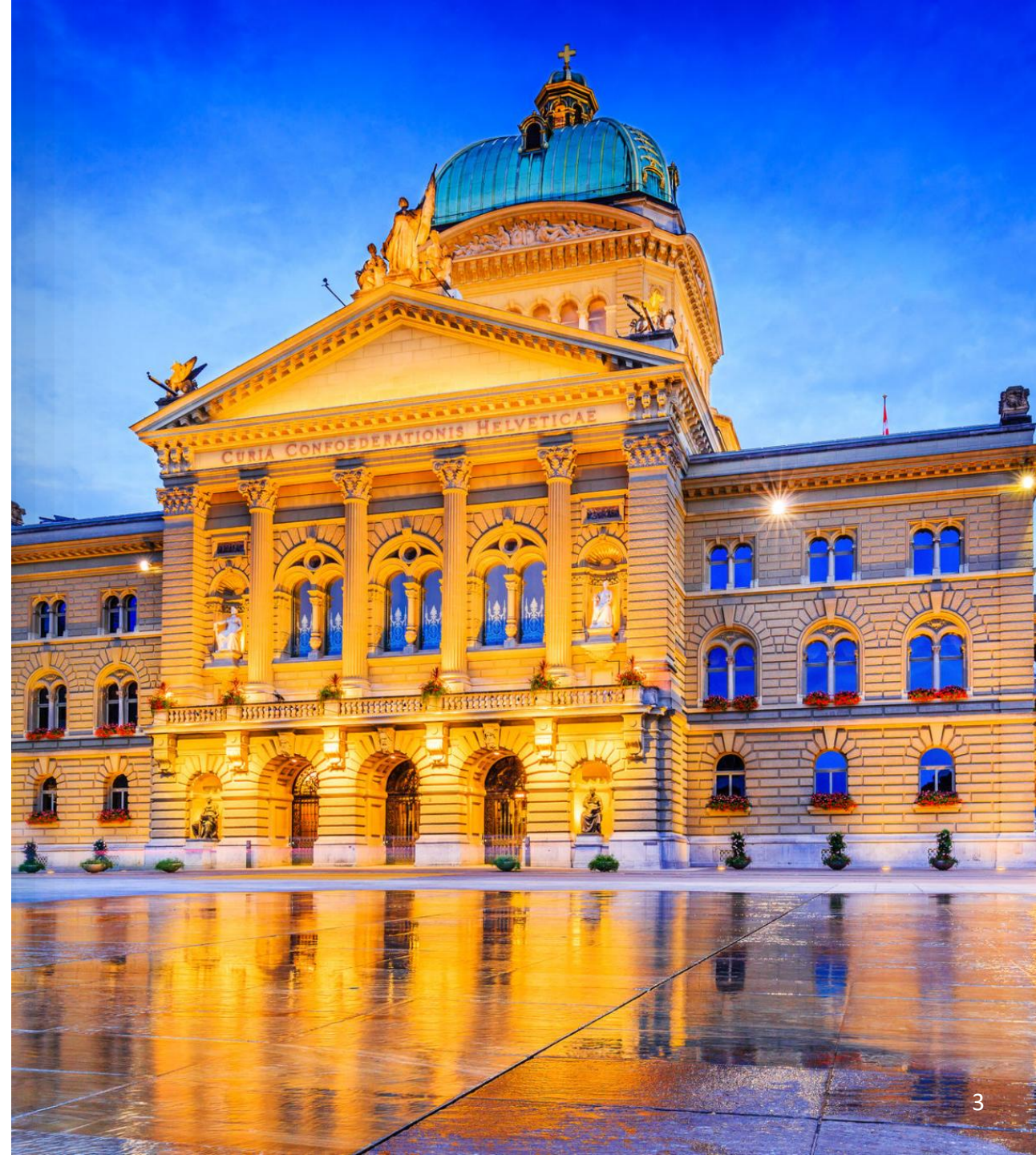
Ein Input mit  
unterschiedlichen  
Hüten...

---



# „Eine vom Amt unabhängige Stelle“

- *Erachtet der Bundesrat es aus Gründen der Qualitätssicherung als notwendig, so kann er Bedingungen vorsehen, die die Gutachterinnen und Gutachter oder die Gutachterstellen erfüllen müssen, um für die Erstellung von medizinischen Gutachten für die Sozialversicherer zugelassen zu werden. **Ausserdem kann er eine vom Fachamt unabhängige Stelle schaffen oder damit beauftragen zu prüfen, ob die Bedingungen erfüllt sind und ob die Qualität der Gutachterstellen (fachliche und organisatorische Anforderungen) garantiert ist.***
- Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV) vom 15. Februar 2017



Wie wirkte sich die aktuelle  
Debatte um Qualität und  
Nachvollziehbarkeit der GA  
auf die Politik aus?



- **2023** – Die EKQMB führte eine Evaluation einer Stichprobe von medizinischen Gutachten einer Gutachterstelle durch.

→ In der Mehrheit der geprüften Gutachten wurden Qualitätsmängel festgestellt.

- **Oktober 2023** – Die EKQMB empfahl dem BSV, die Zusammenarbeit mit der betroffenen Gutachterstelle zu beenden.

→ Das BSV folgte dieser Empfehlung.

- **2024** – In der Folge befassten sich Gerichte mit Revisionsgesuchen in betroffenen Fällen.

→ Das Bundesgericht bestätigte, dass rechtskräftige IV-Entscheide grundsätzlich bestehen bleiben (z. B. Urteil 8F\_8/2023).

- **Januar 2025** – Die **Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N)** führte **Anhörungen** durch (BSV, EKQMB, Prof. Thomas Gächter, UZH)

und beschloss mit 14 : 7 Stimmen (4 Enthaltungen) die Motion 25.3006.

→ Ziel: rechtliche Grundlage schaffen für Revisionsgesuche, wenn die EKQMB gravierende Qualitätsmängel festgestellt hat.

- **März – Juni 2025** – **Nationalrat** und **Ständerat** nahmen die Motion an; der **Bundesrat** wurde beauftragt, dem Parlament eine **Gesetzesänderung** vorzulegen.



25.3006 MOTION

## Neubeurteilung von IV-Leistungsentscheiden bei von der EKQMB festgestellten gravierenden Mängeln bei der Begutachtung

**Eingereicht von:** KOMMISSION FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GESUNDHEIT  
NATIONALRAT

**Berichterstattung:** GRAF MAYA, LOHR CHRISTIAN, PILLER CARRARD VALÉRIE

**Einreichungsdatum:** 17.01.2025

**Eingereicht im:** Nationalrat

**Stand der Beratungen:** Überwiesen an den Bundesrat

### CHRONOLOGIE

19.03.2025

NATIONALRAT

Annahme

04.06.2025

STÄNDERAT

Annahme

Der Bundesrat wird beauftragt:

- dem Parlament eine Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vorzulegen und die Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) zu ergänzen, damit Versicherte ein Gesuch um Revision stellen können, wenn sich deren abgelehnter oder nur teilweise gutgeheissener IV-Entscheid auf ein medizinisches Gutachten einer Gutachterstelle oder von Ärztinnen und Ärzten stützt, mit welchen die Zusammenarbeit aufgrund einer Empfehlung der Eidgenössischen Kommission für Qualitätssicherung in der medizinischen Begutachtung (EKQMB) eingestellt wurde, und
- sicherzustellen, dass die IV-Stellen nach Eingang eines auf diese neue Bestimmung gestützten Revisionsgesuchs die Arbeitsfähigkeit prüfen, den Beginn einer allfälligen Arbeitsunfähigkeit festlegen, berufliche Massnahmen gewähren und allfällige Rentenleistungen unter Berücksichtigung des Wartejahres gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG, aber in Abweichung von Art. 29 Abs. 1 IVG und Art. 24 Abs. 1 ATSG, rückwirkend zusprechen.

⊖ MINDERHEIT

⊖ STELLUNGNAHME DES BUNDESRATES VOM 26.02.2025

Auch für den Bundesrat ist es absolut zentral, dass sich IV-Stellen und Gerichte auf korrekt erstellte und qualitativ hochwertige medizinische Gutachten abstützen. Die Umsetzungsmöglichkeiten einer wie von der Motion geforderten Regelung werden im Rahmen der kommenden IV-Revision unter dem Gesichtspunkt des Rückwirkungsverbots von Gesetzen geprüft. Zudem ist hervorzuheben, dass die von der Motion gewünschte Regelung über die vom Gesetzgeber der EKQMB zugewiesene Rolle hinausgeht; mit der Weiterentwicklung der IV (WE IV) beauftragte der Gesetzgeber die EKQMB insbesondere damit, Qualitätskriterien festzulegen und deren Einhaltung zu überwachen. Insofern als die Tätigkeit der EKQMB sämtliche Sozialversicherungen betrifft, müsste diese Regelung auf das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) ausgedehnt werden und nicht auf das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) beschränkt sein.

## Bundesrat:

- Unterstützt Ziel der Motion (Vertrauen, Qualitätssicherung)
- Prüft Umsetzung im Rahmen der kommenden IV-Revision
- Verweist auf Rückwirkungsverbot (keine Anwendung auf abgeschlossene Fälle)
- Betont begrenztes Mandat der EKQMB (keine materiellen Verfügungen)

## Öffentliche und fachliche Reaktionen:

- Kritik an „nur prospektiver Anwendung“
- Befürchtung einer „zahnlosen Umsetzung“
- Diskussion um Rechtssicherheit und Durchsetzungskraft
- Forderung nach klareren Zuständigkeiten und verbindlicheren Verfahren

Lausige IV-Gutachten

## Fachleute kritisieren zahnlose Gesetzesreform

Mangelhafte IV-Gutachten sollen leichter überprüft werden können. So will es das Parlament. Die Gesetzesrevision könnte allerdings völlig wirkungslos bleiben.



Katharina Siegrist

Veröffentlicht am 6. Juni 2025 - 16:09 Uhr

# plädoyer

AKTUELLES

STREITGESPRÄCH

PORTRAIT

## Eine Reform, die ihre Wirkung verfehlt

Gutachten · Die Qualität der medizinischen Begutachtung wird seit längerer Zeit kritisiert. Die Reform von 2022 versprach eine bessere Qualität und mehr Vertrauen. Doch das Ziel wurde verfehlt.

Warum bleibt die Umsetzung  
in der Praxis teilweise  
begrenzt – und was könnte  
besser funktionieren?



### **Aktuelle Struktur:**

- EKQMB = Empfehlungskommission ohne Verfügungs- oder Sanktionskompetenz
- Umsetzung liegt beim BSV und den IV-Stellen
- Empfehlungen haben fachliches Gewicht, aber keine rechtliche Bindung

### **Folgen:**

- Unterschiedliche Umsetzungspraxis
- Unsicherheit bei Sachverständigen und Auftraggebern
- Eingeschränkte Nachvollziehbarkeit für Versicherte

### **Mögliche Ansätze:**

- Stärkere institutionelle Verankerung der EKQMB
- Klare Verfahrens- und Entscheidungsgrundlagen
- Orientierung an Modellen mit Verfügungscharakter (z. B. MEBEKO)



## Vergleich EKQMB (aktuell) – MEBEKO (Referenzmodell), basierend auf öffentlich zugänglichen gesetzlichen Grundlagen (IVG, MedBG)

Aspekt	EKQMB (aktuell)	MEBEKO (Referenzmodell im Bereich Medizinalberufe)
Rechtsgrundlage	ATSG Art. 44 Zff. 7/ATSV Art.7o	Medizinalberufegesetz (MedBG)
Institutioneller Status	Ausserparlamentarische Kommission mit <b>Empfehlungscharakter</b>	Ausserparlamentarische <b>Kommission mit Entscheidungskompetenzen</b> beim BAG
Mandat / Funktion	Qualitätsprüfung und -förderung in der medizinischen Begutachtung	Qualitätssicherung und Anerkennung im Bereich der universitären Medizinalberufe
Kompetenzen	Gibt <b>fachliche Empfehlungen</b> , keine Verfügungs- oder Sanktionsbefugnisse	Kann <b>verbindliche Verfügungen</b> treffen (z. B. Diplomanerkennung, Prüfungsaufsicht)
Adressaten der Entscheide	BSV, IV-Stellen, Gutachter:innen, Gerichte	Bundesrat, Hochschulen, Kantone, Berufsträger:innen
Verbindlichkeit	Empfehlungen mit fachlicher, nicht rechtlicher Wirkung	Entscheidungen mit <b>Rechtswirkung und Rekursmöglichkeit</b>
Vorteile des aktuellen Modells	Unabhängigkeit, Fachfokus, flexible Reaktion auf Einzelfragen	Klare Zuständigkeiten, Rechtssicherheit, Nachvollziehbarkeit
Potenzielle Weiterentwicklung	Präzisere Verfahren, stärkere institutionelle Verankerung, bessere Rückmeldeschlaufen	Vorbild für <b>verbindliche und überprüfbare Qualitätssicherung</b>

# Was wäre der Mehrwert, wenn die EKQMB ähnlich wie die MEBEKO organisiert wäre?

## Für das BSV und die IV-Stellen:

- Klare Zuständigkeiten entlasten von direkten Sanktions- und Aufsichtsaufgaben
- Prüfung und gegebenenfalls Festlegung von Sanktionen erfolgen durch eine paritätisch besetzte Kommission
- Entlastung Qualitätssicherung wird institutionell verankert, nicht administrativ delegiert
- Kritik richtet sich nicht mehr an einzelne Ämter, sondern an ein transparentes, gemeinsames Prüfverfahren

## Für Sachverständige und Gutachterstellen:

- Einheitliche Standards und nachvollziehbare Aufsicht
- Schutz vor willkürlicher Kritik – klare Rekurswege bei Differenzen
- Stärkung der professionellen Glaubwürdigkeit

## Für Gerichte und Rechtsanwender:

- Nachvollziehbare Qualitätsprüfungen mit formeller Legitimation
- Einheitliche Bewertungsgrundlagen über Fälle und Kantone hinweg

## ➤ Für Politik und Öffentlichkeit:

- Vertrauen in die Funktionsfähigkeit und Unabhängigkeit des Systems
- Bessere Balance zwischen fachlicher Expertise und demokratischer Kontrolle



# Vielen Dank

## für Ihre Aufmerksamkeit

**Forensisch-Psychiatrischer Dienst der Universität Bern**

Michael.Liebrenz@unibe.ch

